|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0962 |
| Titel | Stiftung Albisbrunn, Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn, Hausen a. A. (Erneuerung der Beitragsberechtigung) |
| Datum | 06.04.1994 |
| P. | 459 |

[*p. 459*] Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1991 anerkannte private Institutionen gilt § 19 Abs. 2, wonach über ihre Beitragsberechtigung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes zu entscheiden ist.

Dem Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) sind Institutionen unterstellt, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Die Anerkennung einer Institution setzt die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse voraus (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Mit RRB Nr. 1012/1963 wurde der Stiftung Albisbrunn für den Betrieb ihrer Institution eine unbefristete Beitragsberechtigung zuerkannt. Die 1993 ausbezahlten Kostenanteile an den Betrieb beliefen sich auf Fr. 960 000. Das Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn dient der heilpädagogisch orientierten Betreuung, Schulung, Berufsabklärung und Ausbildung von normalbegabten, verhaltensauffälligen und delinquenten Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 22 Jahren. Die Institution bietet heute 66 Kindern und Jugendlichen Platz. Die Institution hat sich bewährt. Der Bedarf ist ausgewiesen.

In Anwendung der §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 19 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes ist die Beitragsberechtigung für das Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn, Hausen a. A., auf den 1. Januar 1994 zu erneuern. Sie ist bis zum 31. Dezember 2001 zu befristen. Zwölf Monate vor Ablauf der Beitragsberechtigung kann von der Trägerschaft ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung eingereicht werden, welches insbesondere auch ein aktualisiertes Rahmenkonzept zu enthalten hat.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Kostenanteile im einzelnen festzusetzen und in den Voranschlag aufzunehmen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stiftung Albisbrunn wird für den Betrieb des Schul- und Berufsbildungsheims Albisbrunn mit Wirkung ab 1. Januar 1994 eine auf acht Jahre befristete Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2000 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährlichen Kostenanteile festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.601, Betriebsbeiträge an Jugendheime, in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Stiftung Albisbrunn (Stiftungspräsidentin: Bundesrichterin U. Widmer, Adligenswilerstrasse 10, 6006 Luzern; Heimleiter: H. Bolliger, Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn, 8915 Hausen a. A.), das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, das Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]